

## **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Vom 25. Januar 2024

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2024 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- Europawahlen,
- Bundestagswahlen,
- Landtagswahlen,
- Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Stadtbezirksbeiratswahlen) sowie bei
- Volksentscheiden,
- Bürgerentscheiden und
- Integrations- und Ausländerbeiratswahlen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.

### **§ 2 Höhe der Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindevahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- Vorsitzende/Vorsitzender (auch Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiterin/Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindevahlausschusses) bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 65,00 Euro,
- Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 55,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

<b>Funktion</b>	<b>Allgemeiner Wahlvorstand</b>	<b>Briefwahlvorstand</b>
a) Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher	90,00 Euro	75,00 Euro
b) Stellvertreterin/Stellvertreter	75,00 Euro	60,00 Euro
c) Schriftführerin/Schriftführer	90,00 Euro	75,00 Euro
d) stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer	75,00 Euro	60,00 Euro
e) Beisitzerin/Beisitzer	60,00 Euro	55,00 Euro

Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.

(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 50,00 Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Februar 2019 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 7. März 2019) außer Kraft.

Dresden, 25. Januar 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 25. Januar 2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)